

Gemeinde Silvaplana

VERORDNUNG über die Schifffahrt auf den Seen und die Uferordnung im Hoheitsgebiet der Gemeinde Silvaplana

vom 28. August 1987

Revidiert am 2. Mai 2007

Gestützt auf die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt /GVO zum BSG) und zu den Ausführungsbestimmungen zur grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RAB zum BSG).

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltu	ngsbereich, Organisation und Zustandigkeit	2
	Art. 2	O .	2 2 2 2
	Art. 3	Mutationen	2
II.	Betrie	ebsbewilligung und Landeplätze	2
	Art. 4	Meldepflicht	2 2 2
	Art. 5	Zugelassene Boote	2
	_	ung der Aktivitäten auf dem Silvaplanersee (bis Surlejbrücke)	_
	_	ung der Aktivitäten auf dem Champfèrersee und Lej Suot (ab Surlejbrück	
	bis Piz	,	3
	Art. 6 Art. 7	Motorboote Anlegestellen	3 4
ш		erung und Deponie der Boote	4
111		•	
		Verankerung der Boote	4
	Art. 9	Liege- und Ankerplätze Überwinterung der Boote	4 4
IV A		n und Veranstaltungen	5
ıv		C	
		Bewilligungspflicht	5
	Art. 12		5 5
١,		Bewilligungsanforderungen eitsvorschriften	5 5
٧.			
	Art. 14		5
	Art. 15	5	6
	Art. 16		6
	Art. 17		6 6
V		e Verwahrung	
	Art. 19	Amtliche Verwahrung	6
	Art. 20		7
	Art. 21 Art. 22	O I	7
	Art. 23.	5	7 7
	Art. 23.	G G G G G G G G G G G G G G G G G G G	8
	Art. 25	Inkrafttreten	8
	, 20	maataoton	J

I. Geltungsbereich, Organisation und Zuständigkeit

Art.1 Zweck

Diese Vorschriften sind anwendbar für den fahrenden und ruhenden Schiffsverkehr, für den Surf- und Tauchsport und für die Gestaltung der Seen und Erhaltung der Uferlandschaft auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Silvaplana.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand und dessen Beauftragter wachen über den Vollzug dieser Vorschriften und sind für deren Einhaltung verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung führt über sämtliche Boote und Liegeplätze ein Verzeichnis. Sie gibt für jedes immatrikulierte Boote eine Kontrollmarke ab. Diese ist an sichtbarer Stelle anzubringen.

Art. 3 Mutationen

Die Gemeinde meldet zuhanden des Schiffregisters der kant. Behörde allfällige Mutationen (Halterwechsel und Halter von meldepflichtigen Booten). Umgekehrt meldet die kant. Behörden direkt eingegangene Mutationen zuhanden des Schiffregisters der Gemeinde mittels eines im Frühjahr herausgegebenen Registers über sämtliche im Kanton immatrikulierte Schiffe.

II. Betriebsbewilligung und Landeplätze

Art. 4 Meldepflicht

Boote, die auf den Gewässern der Gemeinde Silvaplana liegen und verankert werden, sind gebührenpflichtig und der Gemeinde zu melden. Ausgenommen sind Boote und Segelboote, die anlässlich einer Sportveranstaltung einen Liegeplatz beanspruchen.

Art. 5 Zugelassene Boote

Ausgenommen auf dem Silvaplanersee besteht auf den Gewässern der Gemeinde Silvaplana ein allgemeines Surf- und Bootsfahrverbot.

Immatrikulierte Fischerboote ohne Motor sowie die eidgenössisch konzessionierten Kursschiffe sind zugelassen.

Regelung der Aktivitäten auf dem Silvaplanersee (bis Surlejbrücke)

Folgende Aktivitäten sind auf dem Silvaplanersee ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig:

a) Baden und Tauchen

- b) Surfen, Kiten und Segeln
- c) zu Sportzwecken eingesetzte Ruderboote ohne Motor
- d) immatrikulierte Fischerboote ohne Motor
- e) eidgenössisch konzessionierte Kursschiffe mit und ohne Motor
- f) Boote der Fischereiaufsicht mit und ohne Motor

Folgende Aktivitäten sind auf dem Silvaplanersee nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig:

- a) nautische Veranstaltungen aller Art
- b) das Rudern und Segeln in Gruppen bzw. Mannschaften
- c) Begleitboote mit umweltschonender Motorisierung zu den in lit. a und b genannten Zwecken
- d) Einsatz von Rettungsbooten mit und ohne Motor

Generell untersagt ist der übrige Einsatz von Motorbooten.

Regelung der Aktivitäten auf dem Champfèrersee und Lej Suot (ab Surlejbrücke bis Piz)

Folgende Aktivitäten sind auf dem Champfèrersee und Lej Suot ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig:

- a) Baden und Tauchen
- b) immatrikulierte Fischerboote ohne Motor
- c) Boote der Fischereiaufsicht mit und ohne Motor

Folgende Aktivitäten sind auf dem Champfèrersee und Lej Suot nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig:

- a) das Rudern in Gruppen bzw. Mannschaften
- b) Begleitboote mit umweltschonender Motorisierung zu den in lit. a genannten Zwecken
- c) Einsatz von Rettungsbooten mit und ohne Motor

Der Gemeindevorstand kann diese Aktivitäten auf Teilbereiche des Champfèrersees und Lej Suot beschränken.

Generell untersagt sind die übrigen Aktivitäten, so insbesondere Surfen, Kiten, Segeln, der übrige Einsatz von Booten mit und ohne Motor und nautische Veranstaltungen.

Art. 6 Motorboote

Andere Boote mit Verbrennungs- oder Elektromotorantrieb, als die eidgenössisch konzessionierten Kursschiffe, dürfen nur zu den in Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (GVO zum BSG) genannten dienstlichen Einsätzen benützt werden.

Fahrten mit Motorbooten während den nautischen Veranstaltungen, Begleitfahrten währen dem Training, erfolgen auf eigene Gefahr.

Sämtliche Fahrten mit Motorbooten sind bewilligungspflichtig, wobei für den Bewilligung von Motorbootfahrten im Zusammenhang mit Segel-, Ruder- und Surfregatten oder ähnlichen nautischen Veranstaltungen eine Gebühr erhoben werden kann.

Art. 7 Anlegestellen

Der Gemeindevorstand bezeichnet im Anhang die entsprechenden Uferpartien für die Wasserung und Landung von Booten und Segelbrettern. Der Gemeindevorstand kann die Seebenützung bei Bedarf räumlich und zeitlich beschränken (siehe Art. 14 dieses Gesetzes).

III. Verankerung und Deponie der Boote

Art. 8 Verankerung der Boote

Die zugelassenen Boote dürfen nur am zugewiesenen oder übernommenen nummerierten Standplatz verankert werden. Die Boje, die der seeseitigen Verankerung dient, soll in einem rechten Winkel von der Uferlinie her angebracht werden und hat sturmtüchtig verankert zu sein.

Das Anbringen von Autopneus, Styroporschwimmern und ähnlichen Hilfsmitteln ist untersagt. Der Ankerplatz muss stets in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben.

Die Bootstege werden durch die Gemeinde gebaut. Die Bootsbesitzer sind verpflichtet, gegen Gebühr und unter Berücksichtigung der Befestigungsvorrichtung ihre Boote an den Ankerplätzen zu befestigen.

Art. 9 Liege- und Ankerplätze

Die Liegeplätze für Ruderboote befinden sich bei der Surlejbrücke, Campingplatz und alter Eisplatz (Lej Suot), jene für Segelboote und Surfbretter bei der Segel- und Surfanlage und jene für die Kitesailer unterhalb der Sportanlage.

Die Liegeplätze für Segelboote und Ruderboote sind grundsätzlich getrennt. Segelboote können nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand auch frei schwojend verankert werden.

An den Stegen der Kursschiffe dürfen keine Boote befestigt werden. Die festen Liegeplätze werden jährlich neu zugewiesen.

Art. 10 Überwinterung der Boote

Das Deponieren von Booten auf Gemeindeboden, insbesondere zur Überwinterung, ist nur ausnahmsweise gestattet. Der Deponieplatz ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und wird von den zuständigen Gemeindeorganen zugewiesen.

IV. Schulen und Veranstaltungen

Art. 11 Bewilligungspflicht

Für nautische Veranstaltungen, wie Surf-, Segl- und Ruderregatten sowie für die übrigen in diesem Gesetz als bewilligungspflichtig erklärten Aktivitäten müssen die nötigen Bewilligungen bei der Gemeinde eingeholt werden. Die Kantonspolizei wird über solche Veranstaltungen durch die Gemeinde rechtzeitig orientiert. Für eine Bewilligung wird eine Kontrollgebühr erhoben.

Segel- und Surfschulen haben kein Recht auf alleinige Benützung von Teilen der Seen oder öffentlichen Ufer.

Art. 12 Kant. Bewilligungspflicht

Für nautische Veranstaltungen, wie beispielsweise Segen-, Surf- und Ruderregatten, müssen mindestens 30 Tage vor Veranstaltungstermin bei der Gemeinde und beim kant. Strassenverkehrsamt die notwendigen Bewilligungen eingeholt werden.

Art. 13 Bewilligungsanforderungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) den betreffenden Aktivitäten keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, insbesondere wenn daraus keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Tourismus resultieren.
- b) den Anforderungen gemäss Ausführungsbestimmungen zur grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und insbesondere der Vorschriften des Rettungsdienstes entsprochen wird;
- c) eine Veranstalter-Haftpflicht abgeschlossen wurde;
- d) eine Kaution für allfällige Schäden, Aufräumungsarbeiten und Dienstleistungen der öffentlichen Hand hinterlegt wird. Die Kaution wird von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand festgelegt.

Der Gemeindevorstand kann die Gesuchsteller/innen gegebenenfalls von den unter lit. b - d erwähnten Erfordernissen dispensieren.

V. Sicherheitsvorschriften

Art. 14 Internationales Wegrecht

Alle Wasserfahrzeuge und Windsurfer haben sich an das in der Bundesverordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern genannte internationale Wegrecht zu halten.

Art. 15 Verkehrsregeln

- a) Wettfahrten im Sinne von nautischen Veranstaltungen werden in Art. 72 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (SR 747.201.1), Art. 2, Abs. 3 lit. g der GVOP zum BSG (BR 877.100), Art. 19 der RAB zum BSG (BR 877.110) und in Art. 11ff. der Gemeindeverordnung geregelt.
- b) Während der Dauer einer Wettfahrt ist das Wettfahrtsgebiet für die Teilnehmer freizuhalten.
 - Der Gemeindevorstand kann räumlich und zeitlich begrenzte Sperrzonen bezeichnen, innerhalb welcher sich ausschliesslich Wettfahrtteilnehmer und Boote der Wettfahrtorganisation aufhalten dürfen.
- c) Der Gemeinderat kann die Veranstalter verpflichten, eine geeignete Überwachungsorganisation bereitzustellen, welche die Einhaltung dieser Bestimmungen nach Weisungen der Gemeindebehörden gewährleistet.

Art. 16 Schwimmwesten

Führer und die Passagiere von Wasserfahrzeugen, inkl. Spiel- und Sportgeräten, ausgenommen Kursschiffen und Flachbooten, sollten Schwimmwesten, Windsurfer zusätzlich Wärmeschutzanzüge tragen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 23 des Bundesgesetzes für die Binnenschifffahrt.

Art. 17 Bootsfahrten durch Kinder

Kinder unter 14 Jahren dürfen in der Regel nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person Bootsfahrten unternehmen.

VI. Amtliche Verwahrung

Art. 19 Amtliche Verwahrung

Auf Kosten und Gefahr des Halters werden von den Gemeindebehörden in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Boote, die nicht immatrikuliert sind oder sich ohne Kontrollmarke im Wasser befinden;
- b) Boote, die unsachgemäss verankert sind und benachbarte Boote beschädigen könnte;
- c) Boote, die ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund liegen und trotz Mahnung, vom Halter nicht entfernt wurden, oder deren Halter unbekannt oder nicht erreichbar sind.

Der Halter wird von der Verwahrung benachrichtigt und aufgefordert, sein Boot innert 30 Tagen abzuholen. Ist der Halter ungekannt, wird das Boot ein Jahr verwahrt. Beim Abholen des Bootes leistet der Halter die entstandenen Kosten.

Leistet der Halter innert einem weiteren Jahr der Aufforderung keine Folge, wird das Boot auf dessen Kosten so gut wie möglich verwertet.

Der Verwertungserlös dient in erster Linie zur Deckung der entstandnen Kosten. Sofern sich der Halter nicht eruieren lässt, verfällt einallfälliger Überschuss der Gemeinde.

VII. Uferordnung

Art. 20 Ufer

Die Ufer dürfen nicht verändert, verschmutzt oder durch irgendwelche Einrichtungen (wie Fischkalter) verunstaltet werden (Art. 8 bleibt vorbehalten).

Art. 21 Reinhaltung der Uferpartien

Die Gemeinde sorgt im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und aufgrund der Anforderungen an eine Kur- und Erholungslandschaft für die Reinhaltung der Uferpartien und der Gewässer auf ihrem Hoheitsgebiet.

Art. 22 Erhaltung der Ufer

Die Ufer Silvaplaner- und des oberen und unteren Champfèrersee sind in ihrem heutigen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Anlagen erstellt werden, welche den Einund Ausfluss der Seen in ihrem heutigen Charakter ändern. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Anlagen und Arbeiten, welche durch Naturkatastrophen, durch Verlandung oder Verschmutzung notwendig werden, der Reinhaltung der Ufer oder dem Wassersport dienen.

Vorbehalten bleibt das BAB-Verfahren und Art. 24 des eidg. Fischereigesetzes (SR 923.0).

VIII. Übertretung der Verordnung

Art. 23. Strafbestimmung

Die Übertretung dieser Verordnung wird vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 100.- geahndet. Im Wiederholungsfall ist der Gemeindevorstand nicht an diese Höchstgrenze gebunden. Der Gemeindevorstand ist nicht an diese Höchstgrenze gebunden. Der Gebüsste kann innert 20 Tagen gegen den Entscheid beim Verwaltungsgericht Rekurs einlegen.

IX. Gebühren

Art. 24 Gebühren

Für die Erteilung von Bewilligungen und für die Abgabe der Bootskontrollmarken, abschliessbarer und zugewiesener Bootsplätze am Seeufer oder für die Überwinterung der Boote erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenverordnung.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihnen in Widerspruch stehenden oder durch sie ersetzen Beschlüsse und Reglemente der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. August 1987

Der Präsident: Beat E. Birchler Die Gemeindeschreiberin: Franzisca Giovanoli

Durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden genehmigt am 22. Dezember 1987.

Art. 5 rev. am 2. Mai 2007 Art. 9 rev. am 2. Mai 2007

ZE Sirthle

Art. 11 rev. am 2. Mai 2007

Art. 13 rev. am 2. Mai 2007